

Verpflichtungserklärung Rehabilitationssport

.....
Name Anbieter, PLZ, Ort

.....
Name Verantwortlicher für das Unternehmen

.....
Name Verantwortlicher für den Rehasport

erklären, dass

- Rehabilitationssport nach den Regelungen der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining durchgeführt wird;
- Änderungen bzgl. der Rehabilitationssportangebote, soweit diese die Anerkennung betreffen, dem RehaSport Deutschland e.V. unverzüglich mitgeteilt werden;
- Die Informationen zu den Vertragsverstößen im Rehabilitationssport zur Kenntnis genommen wurden und die Durchführung des Rehabilitationssports danach ausgerichtet wird;
- die Informationen zum Rehabilitationssport & Sachleistungsprinzip zur Kenntnis genommen wurden und die Verpflichtung eingegangen wird,
 1. keine Vorauszahlungen, Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen oder Eintrittsgelder von den Teilnehmern am Rehabilitationssport zu fordern,
 2. darüber zu informieren, dass der Rehabilitationssport auch ohne Mitgliedschaft bzw. Kauf von zusätzlichen Leistungen möglich ist,
 3. bei einer freiwilligen Mitgliedschaft bzw. Kauf von zusätzlichen Leistungen auch Leistungen anzubieten, die tatsächlich über die Leistungen des Rehabilitationssports hinausgehen,
 4. sich bei Abschluss einer Mitgliedschaft bzw. Kauf von zusätzlichen Leistungen vom Versicherten die entsprechende ordnungsgemäße Aufklärung bzw. Information schriftlich bestätigen zu lassen.
 5. alle Rehabilitationssportgruppen allen Versicherten zugänglich zu machen; eine Unterscheidung in Gruppen für „Zuzahler“ und Gruppen für „Nichtzuzahler“ ist nicht zulässig.

Der RehaSport Deutschland e.V. ist jederzeit berechtigt, eigenständig oder nach Aufforderung durch einen Rehabilitationsträger, vor Ort im Rahmen eines unangekündigten Besuchs die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports zu überprüfen. Dies schließt die Befragung von Mitarbeitern und Teilnehmern an den Rehabilitationssportgruppen ein.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung, wird der geschäftsführende Vorstand des RehaSport Deutschland e.V. ein Verfahren gem. § 6 der Satzung einleiten. Dies kann zum Ausschluss aus dem RehaSport Deutschland e.V. und zum Widerruf der Anerkennung als Rehabilitationssportanbieter führen.

Davon unberührt bleiben Forderungen der betroffenen Krankenkassen den entstandenen Schaden zu ersetzen bzw. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verantwortlicher für das Unternehmen

Stempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verantwortlicher für den Rehasport



Vertragsverstöße im Rehabilitationssport

RehaSport Deutschland e.V.

● 1. Annahme nicht genehmigter Verordnungen

Ein Versicherter darf erst mit dem Rehabilitationssport beginnen, wenn für den Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport (Muster 56) die Kostenübernahme vorliegt. Dabei ist es unerheblich, ob Maßnahmen vor der Kostenübernahme gegenüber der Krankenkasse auch tatsächlich abgerechnet werden. Krankenkassen mit Genehmigungsverzicht sind hiervon ausgenommen.

● 2. „Umsteuern“ von Versicherten mit Verordnung

Es besteht für die Versicherten ein Rechtsanspruch auf Rehabilitationssport. Ein Anbieter mit anerkannten Rehasportgruppen muss dem Versicherten bei Vorlage einer Verordnung auch die Teilnahme an einer Rehasportgruppe grundsätzlich ermöglichen. Es ist nicht zulässig den Versicherten zu „motivieren“, statt des Rehabilitationssports eine andere Leistung in der Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

● 3. Versicherte unterschreiben ohne durchgeführte Leistung

Es ist nicht zulässig, den Teilnehmer im Vorfeld für Rehasportgruppen unterschreiben zu lassen, die noch nicht stattgefunden haben. Dies gilt insbesondere auch für den aktuellen Tag: Der Teilnehmer unterschreibt grundsätzlich nach der Rehasportgruppe und bestätigt somit, dass er daran teilgenommen hat.

● 4. Abrechnung nicht erbrachter Leistungen

Wenn eine Maßnahme für Rehasport gegenüber der Krankenkasse abgerechnet wird, muss diese auch stattgefunden haben:

- Es ist nicht zulässig, es dem Zufall zu überlassen, ob ein Versicherter, neben den Zusatzleistungen (z.B. Gerätetraining) auch tatsächlich an Rehasportgruppen teilnimmt.
- Es ist nicht zulässig, im Vorfeld bereits geleistete Unterschriften abzurechnen, obwohl der Versicherte die Rehasportmaßnahme abgebrochen hat.
- Es ist nicht zulässig, für einen nicht abgesagten Rehasportgruppentermin eine „Strafunterschrift“ einzufordern.
- Es ist nicht zulässig, die vorgegebene Dauer der Übungseinheit (45 min bzw. 60 min Herzgruppe) zu unterschreiten. Das Unterschreiben der Teilnehmer auf der Teilnahmebestätigung und das Umkleiden gehören nicht zur Übungseinheit und müssen außerhalb der 45 bzw. 60 min erfolgen.

● 5. Leistungserbringung durch fachlich nicht qualifizierte Übungsleiter

Rehabilitationssportgruppen dürfen ausschließlich von Übungsleitern durchgeführt werden, die den Qualifikationsanforderungen Übungsleiter/in Rehabilitationssport der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation/BAR) entsprechen und vom RehaSport Deutschland e.V. genehmigt sind; dies gilt auch für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen!

● 6. Verstoß gegen das Sachleistungsprinzip

- Forderung einer verpflichtenden Mitgliedschaft
- Forderung von Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen, Nutzungsgebühren für sanitäre Einrichtungen o.ä.
- Vorauszahlungen, d.h. finanzielle Vorleistungen des Versicherten, die nach Bezahlung durch die Krankenkasse diesem rückerstattet werden.
- Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. für den Zugang zu den Übungsstätten; dies gilt insbesondere für den Eintritt von (Schwimm-) Bädern.
- Unterscheidung in Gruppen für „Zuzahler“ und Gruppen für „Nichtzuzahler“.
- Forderung einer Ausfallgebühr gem. § 615 BGB
- Forderung von Schadensersatz gem. § 280 BGB

§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V legt fest, dass Versicherte den Rehabilitationssport als sog. Sachleistungen erhalten. Mit der pauschalen Erstattung durch die Kostenträger für jede Rehasportmaßnahme ist die vollständige Bereitstellung und Durchführung des Rehabilitationssports für die Einrichtung abgegolten.

§ 32 Sozialgesetzbuch I verbietet, dass, trotz dieser Vorgaben, zwischen Einrichtung und Teilnehmer anderslautende Vereinbarungen zu dessen Nachteil getroffen werden.

Handzeichen Unternehmensverantwortlicher

Handzeichen Rehasportverantwortlicher



● 7. Vermischung von Rehabilitationssport mit Zusatzleistungen

Es ist nicht zu beanstanden, dass Versicherte auf freiwilliger Basis Zusatzleistungen mit der Einrichtung vereinbaren. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass diese Leistungen zusätzlich zum Rehasport erbracht werden und von diesem unabhängig sind.

Dies bedeutet insbesondere, dass die mindestens 45 Minuten Rehabilitationssport ein in sich methodisch-didaktisch abgeschlossenes Sportangebot darstellen; z.B. zusätzlich vereinbartes Gerätetraining findet davor und/oder danach statt und darf nicht während des Rehasports durchgeführt werden.

● 8. Einsatz von technischen Geräten

Übungen an technischen Geräten sind im Rehasport nicht erlaubt.

Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Sequenztrainingsgeräten, Seilzügen und Ergometern (außerhalb der Herzgruppen).

● 9. Überschreitung der maximalen Teilnehmerzahl

Beim Rehabilitationssport gelten folgende maximale Teilnehmerzahlen:

- Rehabilitationssport (auch im Wasser) **15**
- Rehabilitationssport für Kinder (auch im Wasser) **10**
- Herzsport **20**
- Herzinsuffizienzgruppe **12**
- Rehabilitationssport schwerstbehinderte Menschen ... **7**
- Rehabilitationssport schwerstbehinderte Kinder **5**

Es müssen jedem Teilnehmer mindestens 5 qm nutzbare Fläche bzw. im Wasser 3 qm nutzbare Fläche zur Verfügung stehen. Die maximale Teilnehmerzahl ist entsprechend der Raumgröße anzupassen.

● 10. Durchführung des Rehabilitationssports nicht in einer festen Gruppe

Rehabilitationssport muss in einer festen Gruppe stattfinden.

Dies bedeutet, dass alle Teilnehmer sich zu einer bestimmten Zeit an einem festgelegten Ort treffen und von einem Übungsleiter über die gesamte, festgelegte Zeitdauer angeleitet und betreut werden.

Es ist nicht möglich, dass die Teilnehmer „kommen und gehen“ können wann sie wollen bzw. nach eigenem Ermessen und willkürlich an Gruppen teilnehmen („Gruppenhopping“); die Teilnahme am Rehasport ist nur mit einem „Termin“ möglich.

Selbstverständlich ist der Wechsel einer Gruppe, z.B. aus beruflichen bzw. persönlichen Gründen oder einer nicht geeigneten Gruppe, möglich. Dabei ist jedoch immer zu beachten, dass ein zu häufiger Wechsel u.a. die Förderung gruppenspezifischer Effekte und den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen beeinträchtigen kann.

● 11. Mischung der Gruppen mit Präventionsangeboten

Rehabilitationssport und Präventionsangebote sind formal und inhaltlich unterschiedliche Versorgungsangebote und dürfen nicht in einer Gruppe gleichzeitig durchgeführt werden.

● 12. Verletzung von Datenschutzbestimmungen

Personenbezogene Daten des Teilnehmers können nur zur Durchführung des Rehasports genutzt werden und dürfen Dritten nicht bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden. Insbesondere ist es nicht zulässig, die Daten für Werbezwecke zu nutzen.

● 13. Fehlende Nachhaltigkeit

Rehabilitationssport hat das Ziel, die eigene Verantwortlichkeit des Teilnehmers zu stärken, um ihn zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Training durch weiteres Sporttreiben z.B. in der bisherigen Gruppe oder im Rahmen eines anderen Angebots zu motivieren.

Alle Rehasportangebote müssen somit grundsätzlich den Teilnehmern nach Abschluss der Rehasportmaßnahme offenstehen.

Es ist nicht zulässig, ausschließlich Verordnungen „abzuarbeiten“ und nicht für Nachhaltigkeit zu sorgen.

● 14. Zahlung von Vergütungen ...

... für Tätigkeiten und Dienstleistungen an Dritte, wie Vertragsärzte, ambulante oder stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit dem Ziel einer direkten oder indirekten Zuweisung von Versicherten an die Rehabilitationssportgruppe.

Handzeichen Unternehmensverantwortlicher

Handzeichen Rehasportverantwortlicher

VERTRAGSVERSTÖSSE IM REHASPORT



Informationen zum Rehabilitationssport & Sachleistungsprinzip

Bis zum Inkrafttreten des SGB IX war der Rehabilitationssport zu Lasten der Krankenkassen im § 43 Nr. 1 des SGB V geregelt:

„Die Krankenkasse kann als ergänzende Leistungen

1. den Rehabilitationssport fördern [...]“

Aus dem Wort „fördern“ wurde allgemein gefolgert, dass die Krankenkassen die Kosten vollständig oder eben auch nur teilweise erstatten durften.

Seit Juli 2001 ist mit der Festschreibung des Rehabilitationssports im § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX von „Förderung“ keine Rede mehr: Die Leistungen sind nun Rechtsanspruchsleistungen für die Versicherten; die Leistungen „sind zu erbringen“.

Für die Krankenkassen gilt somit das Sachleistungsprinzip des § 2 Abs. 2 SGB V:

„Die Versicherten erhalten die Leistungen als Sach- und Dienstleistungen, [...]“

Die Kasse verantwortet nun die gesamte Leistungserbringung und kann sich insbesondere nicht auf die Übernahme von Kostenanteilen beschränken; eine Kostenübernahme wäre sogar unzulässig.

Sinn und Zweck des Sachleistungsprinzips ist es, die gesetzlich Versicherten von den finanziellen Risiken einer Zuzahlung zu entbinden.

Deshalb können neben dem als Sachleistung zur Verfügung gestellten Rehabilitationssport nur dann weitere Kosten für den Versicherten anfallen, wenn er mit dem Leistungserbringer Sonderleistungen, die über die Vertragsleistung hinaus gehen, vertraglich vereinbart hat.

Es ist daher grundsätzlich auch nicht zu beanstanden, dass am Rehabilitationssport zu Lasten der Krankenkasse teilnehmende Versicherte, die z.B. einem Verein beigetreten sind, als dessen Vereinsmitglieder einen Vereinsbeitrag, mit dem zusätzliche Vereinsleistungen verbunden sind, entrichten oder zusätzliche Leistungen vom Rehabilitationssportanbieter kaufen.

Dies ist jedoch unabhängig von der von der Krankenkasse zu zahlenden Vergütung für den Rehabilitationssport.

Die Teilnahme am Rehabilitationssport darf nicht abhängig von einer Mitgliedschaft, Kauf von zusätzlichen Leistungen, dem Entrichten von Eintrittsgeldern, Vorauszahlungen oder sonstigen Entgelten gemacht werden.

In der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Januar 2011 ist dieser Sachverhalt für alle Leistungserbringer verpflichtend geregelt:

„17.4 Die Rehabilitationsträger begrüßen eine Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen bzw. Funktionstrainingsgruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Eine Mitgliedschaft in der Gruppe, Selbsthilfegruppe oder im Verein ist jedoch für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining für die Dauer der Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers nicht verpflichtend.

17.5 Es ist nicht zulässig, neben der Vergütung des Rehabilitationsträgers für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. von den Teilnehmer/-innen zu fordern. Mitgliedsbeiträge bei freiwilliger Mitgliedschaft sind möglich.“

Handzeichen Unternehmensverantwortlicher

Handzeichen Rehasportverantwortlicher